



Landeshauptstadt
München

Miteinander im Stadtverkehr

Gleichberechtigt und sicher unterwegs



MÜNCHEN
UNTERWEGS

Inhalt

Sicher unterwegs: Heute und in Zukunft	3
Miteinander unterwegs: Verhalten und Regeln	6
Gut ausgerüstet unterwegs: Zu Fuß und auf dem Rad	18
Auf einen Blick: Bußgelder	20



In dieser Broschüre sprechen wir Sie als Verkehrsteilnehmenden an, der zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Auto unterwegs ist.

Das Auto steht für alle Fahrzeuge des motorisierten Individualverkehrs – mit Ausnahmen: Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge mit einer Motorisierung bis zu 25 km/h. S-Pedelecs, die über eine motorisierte Unterstützung bis über 25 km/h verfügen, werden dagegen als Kraftfahrzeuge eingestuft.

Für eine bessere Lesbarkeit ist die Broschüre auch online unter www.muenchenunterwegs.de abrufbar.



Miteinander – kommt gut an!

Sicher unterwegs: Heute und in Zukunft

In München sorgt die Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Verkehrssicherheit. Sie legt die Regeln für alle Verkehrsteilnehmenden fest und lenkt den öffentlichen Verkehr.

Nur Maßnahmen und Regeln allein können ein sicheres Miteinander aber nicht garantieren. Bereits der erste Paragraph der StVO appelliert an unser Verhalten, an ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Gefragt sind also alle Menschen, die am Verkehr teilnehmen. „München unterwegs“ möchte Sie dafür begeistern, mehr mobil unterwegs zu sein.

Und für mehr Verkehrssicherheit und Lebensqualität in einer bevölkerungsreichen Stadt.

Wie unsere Mobilität, sind auch Verkehrsregeln und Verkehrszeichen im Wandel. Die neuesten StVO-Entwicklungen wollen nachhaltig eine moderne Mobilität in unseren Städten ermöglichen. Die Verkehrsregeln und Schilder sollen uns schützen. Sie verdienen unsere Aufmerksamkeit, insbesondere da, wo wir tagtäglich mit unseren Mitmenschen zusammentreffen: Auf der Straße, auf dem Geh- und Radweg. Im Stadtverkehr – unterwegs in München.

Das Verkehrssicherheitskonzept „Vision Zero“

In München soll mehr Sicherheit im Straßenverkehr geschaffen werden. Das Motto lautet: „Vision Zero“ – Niemand soll im Straßenverkehr zu Schaden kommen. Dieses Ziel verfolgt das Verkehrsmanagement der Stadt München mit einem konkreten Verkehrssicherheitskonzept.

Grundlage aller Maßnahmen ist eine neue Software: Mit ihrer Hilfe können Gefahrenstellen erkannt und entschärft werden. Sie ermöglicht die Verknüpfung von Unfall-, Verkehrs- und Infrastrukturdaten, deren systematische Auswertung und gezielte Analyse. So ist die neue Software sowohl für das bestehende

Straßennetz als auch für die Planung neuer Infrastruktur von großer Bedeutung.

Denn anhand der softwaregestützten Datenanalyse lassen sich Maßnahmen für mehr Sicherheit ableiten: Beispielsweise werden neue Regeln für Radfahrende erprobt, Ampelschaltungen und Fußgängerübergänge geplant oder Baustellen temporär beschildert. Die neue Software unterstützt auch die bereits bestehende Verkehrssicherheitsarbeit, unter anderem in den Bereichen Schulweghilfe, Führung des Radverkehrs oder Planung von Tempo-30-Zonen.



StVO-Novelle 2019 Mobiles Miteinander neu gestalten

Im April 2020 ist die jüngste Änderung der Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten. Diese StVO-Novelle 2019 stellt die Weichen für eine zukunftsfähige Mobilität. So soll der Straßenverkehr sicherer, klimafreundlicher und moderner werden: Radfahrende sollen mehr Rechte erhalten und der motorisierte Individualverkehr reduziert werden.

Neue und erhöhte Bußgelder

Für einige Verkehrsverstöße steigen die Strafen für Kraftfahrzeugfahrende von 15 Euro auf bis zu 100 Euro.* Das betrifft das vorschriftswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das Parken und Halten in zweiter Reihe. Ebenso gelten sie für das Halten auf den Schutzstreifen für den Radverkehr. Diese sind durch eine gestrichelte Linie auf der Fahrbahn gekennzeichnet. Für Schutzstreifen gilt nun ein generelles Halteverbot.

→ Auf einen Blick: Bußgelder S. 22

*Änderungen vorbehalten



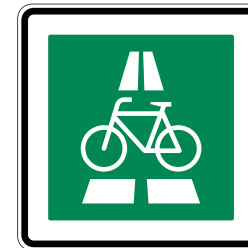
Grünpfeilregelung nur für Radfahrende

Mit dem neuen Grünpfeil-Schild, das mit dem Zusatz „nur Radverkehr“ ergänzt ist, dürfen nur Radfahrende trotz roter Ampel rechts abbiegen. Wichtig bei jedem Abbiegen: Achten Sie darauf, kurz anzuhalten, um niemanden zu behindern oder zu gefährden.



Beginn einer Fahrradzone

Ein neues Verkehrszeichen für die Einrichtung von Fahrrad-zonen: Diese orientieren sich an den Regeln für Fahrradstraßen. So liegt die Höchstgeschwindigkeit bei 30 km/h und der Radverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Auch E-Tretroller dürfen hier fahren.



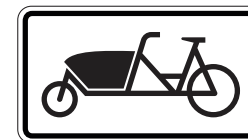
Radschnellweg

Dieses neu eingeführte Verkehrszeichen weist auf Radschnellwege hin. Bei ihnen handelt es sich um hochwertige, direkte und größtenteils kreuzungsfreie Radverkehrsverbindungen. Sie sollen es Radfahrenden ermöglichen, zügig voranzukommen und sicher überholen zu können.



Carsharing

Sehen Sie dieses Zusatzzeichen, dann dürfen Sie hier mit einem Carsharing-Fahrzeug parken – andere Autos nicht. Auch eine dementsprechende Plakette wird neu eingeführt.



Lastenfahrrad

Parkflächen und Ladezonen, die speziell für Lastenfahrräder vorgesehen sind, können künftig mit diesem Zeichen ausgeschildert werden.

Miteinander unterwegs: Verhalten und Regeln

Ein respektvolles Miteinander im Stadtverkehr ist einfach, denn in der Regel kennen wir die Perspektive der anderen Verkehrsteilnehmenden: Die wenigsten von uns gehen immer zu Fuß oder fahren ausschließlich mit dem Auto, dem Fahrrad oder dem öffentlichen

Nahverkehr. Somit nutzen wir auf all unseren Wegen unterschiedliche Fortbewegungsmittel. Aber immer sind wir dabei abhängig von der Aufmerksamkeit unserer Mitmenschen – und ihrer Kenntnis der StVO-Verkehrsregeln und Verkehrszeichen.

Mehr Miteinander



- Achten Sie bewusst auf die anderen.
- Verständigen Sie sich miteinander.
- Geben Sie im Zweifel einfach nach und beharren Sie nicht auf Ihrem Recht.
- Beschäftigen Sie sich nicht mit anderen Dingen.

Sich ablenken oder lenken. Es liegt in Ihrer Hand.

Nur eine Sekunde – und ein unaufmerksam Fahrender legt bei 50 km/h etwa 14 Meter „im Blindflug“ zurück. Der Großteil der Autofahrenden bedient während der Fahrt das Navi, das Bordmenü, das Radio, Audio- oder Video-Geräte, das Handy ohne Freisprechanlage oder das Smartphone, um Nachrichten

zu schreiben. Bei Radfahrenden und zu Fuß Gehenden sieht das nicht anders aus. Bei ihnen sind auch Kopfhörer ein Problem, denn sie isolieren den Verkehrsteilnehmenden von den Umgebungsgeräuschen – und möglichen Warnsignalen.

Ein Anruf kann warten. Bremsen nicht.

Ausgewiesene Radwege

Radfahrende dürfen auf der Straße fahren, denn die Benutzungspflicht der Radwege wurde aufgehoben – außer es gibt einen extra ausgewiesenen Weg.

Sehen Sie eines dieser Schilder, sind Sie als Radfahrender verpflichtet, den Radweg oder Seitenstreifen – einen Radfahr- oder Schutzstreifen – auf der Fahrbahn zu benutzen. Kraftfahrzeuge dürfen dort nicht fahren.

Was gilt für motorisierte E-Bikes und Pedelecs? Gemäß StVO-Novelle 2016 gilt: Pedelecs dürfen die ausgewiesenen Radwege befahren. Das gilt aber nicht für E-Bikes und S-Pedelecs, die schneller als 25 km/h fahren können.



Radweg



Getrennter Rad- und Gehweg



Radweg
(baulich getrennt)



Radfahrstreifen
(durchgehende Linie)



Schutzstreifen
(unterbrochene Linie)

Mancher Radfahrende fühlt sich auf dem Radweg sicherer als auf der Straße. Unfalluntersuchungen zeigen jedoch, dass auf der Fahrbahn kein erhöhtes Unfallrisiko besteht.



Reine Gehwege

Es ist ein häufiger Grund für Konflikte: Ein Gehweg – ohne entsprechende Beschilderung – ist rechtlich ausschließlich zu Fuß Gehenden vorbehalten.



Gehweg



Fußgängerzone

Auch auf ausgeschilderten Gehwegen – ohne Rad-Zusatzzeichen – darf nur zu Fuß gegangen werden. Räder müssen geschoben werden. Mit einer Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr und ihre Begleitperson dürfen auf dem Gehweg Rad fahren.

→ Fokus Kinder: Mit dem Rad im Stadtverkehr S.12

Miteinander auf dem Geh- und Radweg

Im „Mischverkehr“ treffen wir auf einem gemeinsamen Geh- und Fußweg aufeinander. Zu Fuß Gehende haben hier immer Vorrang. Im Miteinander gilt daher, mit dem Rad Schritt-

geschwindigkeit zu fahren. Besonders bei Kindern und Tieren sollten Radfahrende immer daran denken, dass diese unerwartet ihre Lauf- richtung ändern könnten.



Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Gehweg mit Zusatzzeichen
„Radverkehr frei“



Fußgängerzone mit
Zusatzzeichen „Radverkehr frei“



Mehr Miteinander



- Rechnen Sie jederzeit mit Radfahrenden.
- Halten Sie Wege für Radfahrende frei.



- Passen Sie Ihre Geschwindigkeit an und schieben Sie Ihr Rad wenn nötig.
- Klingeln oder rufen Sie rechtzeitig, wenn es beim Vorbeifahren knapp wird.
- Schauen Sie sich um und geben Sie Hand- zeichen, wenn Sie Ihre Spur oder Richtung ändern wollen.

Durchlässige Sackgassen

Sackgassen können zusätzlich für zu Fuß Gehende oder Rad- fahrende frei sein. Damit wird das Fuß- und Radwegenetz verdichtet.



Durchlässige Sackgasse
für Fußgänger



Durchlässige Sackgasse
für Fußgänger und Radverkehr

Fokus Kinder: Mit dem Rad unterwegs

Kinder haben oft nicht den Weitblick, sich im städtischen Verkehr zu schützen. Schauen Sie sich deshalb mit ihnen die Schilder auf ihren alltäglichen Wegen bewusst an, zeigen Sie ihnen risikoreiche Stellen. Sensibilisieren Sie sie

aber auch für das Miteinander: An die anderen zu denken – und für sie mitzudenken. Denn auch Erwachsene im Verkehr handeln nicht fehlerfrei. Das müssen Kinder verstehen.



Hätten Sie's gewusst?

Wo dürfen Kinder Rad fahren?

Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr – also bis zu ihrem neunten Geburtstag – dürfen auf dem Gehweg oder auf dem Radweg fahren. Erst wenn sie älter sind, dürfen sie auch den Radfahr- oder Schutzstreifen auf der Fahrbahn benutzen. Ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen Kinder aber nicht mehr auf dem Gehweg fahren.

Dürfen Kinder auf dem Gehweg begleitet werden?

Ja, Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr dürfen von einer Person (mindestens 16 Jahre alt) begleitet werden.

Wo dürfen Sie mit dem Lastenrad oder Kinderanhänger fahren?

Sie dürfen auf dem Radweg, auf dem Radfahr- oder Schutzstreifen fahren. Sind diese Wege zu schmal, können Sie den Gehweg oder die Fahrbahn nutzen.



Andere beliebte Fortbewegungsmittel

Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und Tretroller gelten in der StVO nicht als Fahrzeuge. Somit gelten die Regeln und Schilder des Fußverkehrs: Mit ihnen darf und muss der Gehweg benutzt werden. Und wie ist das mit dem E-Tretroller?

- E-Tretroller dürfen ab einem Alter von 14 Jahren ohne Führerschein gefahren werden
- Gibt es einen Radweg oder Radfahrstreifen, müssen diese befahren werden. Nur wenn diese fehlen, darf man sich auf die Fahrbahn begeben

• Voraussetzung sind eine Betriebserlaubnis und eine gültige Versicherungsplakette des Fahrzeugs

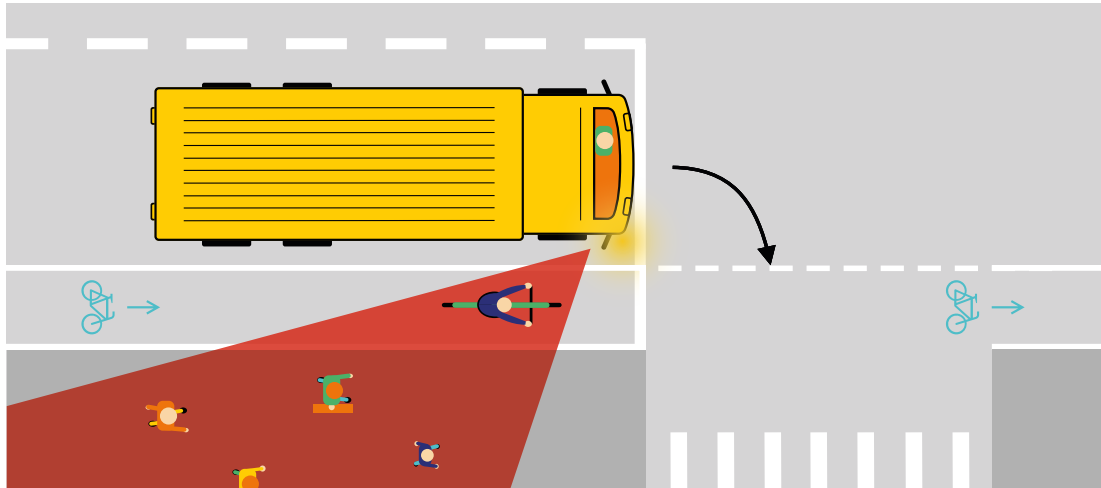
• Das Tragen eines Helms ist keine Pflicht, aber aufgrund von Sturzgefahr und der erreichbaren Geschwindigkeit ratsam

• Fahren unter Alkoholeinfluss: Es gelten dieselben Regeln wie für Autofahrende

• Zusammengeklappte E-Tretroller dürfen in den Verkehrsmitteln im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) mitgenommen werden

→ Gefahrenraum „Toter Winkel“ S. 14

→ Gut ausgerüstet unterwegs: Zu Fuß und auf dem Rad S. 20



Gefahrenraum „Toter Winkel“

Wenn Sie sich mit dem Rad neben einem Kraftfahrzeug befinden, kann es sein, dass der Fahrende Sie nicht sehen kann. Auch nicht im Außenspiegel! Sie befinden sich dann im „Toten Winkel“: In einem Gefahrenraum, in dem es zu schweren Unfällen kommen kann.

Besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn das Fahrzeug abbiegen will. Denn Busse und Lkws ordnen sich vor dem Abbiegen in der Regel am linken Fahrbahnrand ein, damit sie um die Kurve fahren können. Dadurch entsteht

ein vermeintlich freier Raum am rechten Fahrbahnrand, der sich zum Platzieren mit dem Rad anzubieten scheint. Dieser Raum verengt sich jedoch beim Abbiegevorgang des Fahrzeugs rapide.

Auch vor Bussen und Lkws sind Radfahrende nicht gut platziert: Aufgrund der erhöhten Sitzposition können die Fahrenden sie unter Umständen auch dort nicht sehen. Bleiben Sie bei Bussen und Lkws am besten hinter dem Fahrzeug stehen.

Mehr Miteinander



- Halten Sie Abstand.
- Suchen Sie Blickkontakt zum Anderen.
- Beobachten Sie als Radfahrender den Blinker.
- Wichtig als Auto- oder Lkw-Fahrender: Vergewissern Sie sich vor dem Abbiegen wiederholt, dass niemand rechts neben Ihnen fährt.

Die Fahrradstraße

Eine Fahrradstraße darf – ohne Zusatzzeichen – nur mit dem Rad befahren werden. Radfahrende genießen dort Vorrang, sie dürfen nebeneinander fahren und bestimmen damit die Geschwindigkeit. Nur ein entsprechendes Zusatzschild erlaubt Kraftfahrzeugen, ebenfalls eine Fahrradstraße befahren zu dürfen. Für alle gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, als Autofahrender müssen Sie sich aber dem Tempo der Radfahrenden anpassen.



Beginn einer Fahrradstraße



Fahrradstraße



Beginn einer Fahrradstraße mit Zusatzzeichen „Kraftfahrzeuge frei“



Miteinander auf der Fahrbahn

Autofahrende und Radfahrende teilen sich ein „Revier“ – und die Straße ist ein mitunter hart umkämpftes Pflaster. Die Rücksichtnahme, Leitgedanke der StVO, kommt da häufig

sprichwörtlich „unter die Räder“. Dabei verbindet uns ein gemeinsames Ziel: Wir wollen mit Sicherheit gut ankommen.



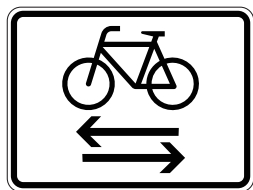
Mehr Miteinander



- Schauen Sie als Autofahrender immer in beide Richtungen.



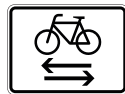
- Fahren Sie als Radfahrender defensiv und vorausschauend.



Radverkehr kreuzt von links und rechts



Radverkehr im Gegenverkehr



Verbot der Einfahrt mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“

Achtung Gegenverkehr: Sehen Sie diese Schilder, können Ihnen Radfahrende entgegen kommen. Immer mehr Einbahnstraßen werden für Sie in beide Richtungen freigegeben. Das sind also keine „Geisterradler“, die einem von links entgegen kommen. Über diesen Über-

raschungsmoment sollten Sie sich als Autofahrender klar sein. Das Radfahren in Gegenrichtung ist mit dem Zusatzzeichen erlaubt oder sogar vorgeschrieben. Hier ist Achtsamkeit wichtig: Bei der Einmündung und Ausfahrt, beim Queren und Ausparken.

Nebeneinander Rad fahren – erlaubt?

Ja. Die StVO gibt zunächst vor, dass einzeln hintereinander gefahren werden muss. Behindern Sie keine anderen Verkehrsteilnehmenden, ist nebeneinander fahren erlaubt, auch wenn Sie sich nicht in einer Fahrradstraße befinden.

Sturzfall: Sich öffnende Autotür

Ob auf der Straße oder auf dem Radweg unterwegs: Halten Sie mit dem Rad mindestens eine Autotürbreite Abstand zu parkenden Autos. Halten Sie vor dem Aussteigen aus dem Auto Ausschau nach herannahenden Verkehrsteilnehmenden. Tipp: Wenn Sie als Fahrender die Tür mit der rechten Hand öffnen, machen Sie automatisch den Schulterblick.

Verkehrsberuhigter Bereich

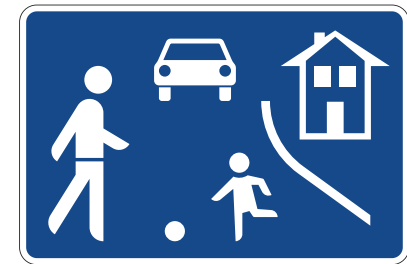
In einer Spielstraße darf man zu Fuß die Fahrbahn benutzen und Kinder dürfen dort spielen. Hier gilt für Auto- und Radfahrende nicht Tempo 30 – sondern Schrittgeschwindigkeit.

Geduld am Zebrastreifen

Fahren Sie mit verringertem Tempo auf einen Zebrastreifen zu und halten Sie immer an, wenn es sein könnte, dass jemand queren will. Und auch wenn es hier einmal länger dauert: Signalisieren Sie, dass sie warten.

Geduld beim Bus

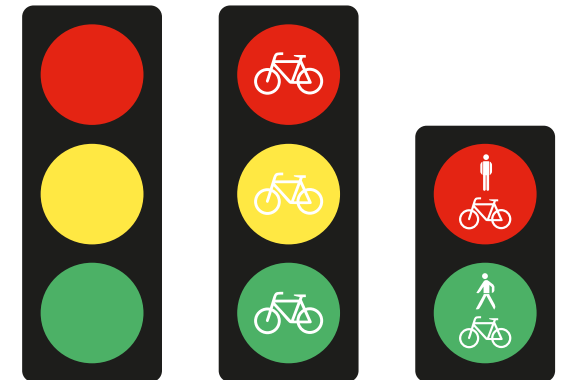
Sobald ein Bus während der Fahrt das Warnblinklicht einschaltet, darf er nicht überholt werden. Bleiben Sie auch hinter dem Fahrzeug stehen, wenn Bus-Gäste aussteigen und queren könnten. Denn sie können herannahende Fahrräder oder Autos hinter dem Bus nicht sehen. Wird das Warnblinklicht ausgeschaltet, lassen Sie ihn auf die Fahrbahn einfädeln.



Verkehrsberuhigter Bereich

Lichtsignalanlagen

Radfahrende können sich mit mehreren Lichtsignalen gleichzeitig konfrontiert sehen, welches gilt? Gibt es eine Fahrradampel hat diese Priorität. Gibt es diese nicht, dann gilt die Ampel des Fahrverkehrs – unabhängig davon, ob Sie auf dem Radweg oder auf der Fahrbahn unterwegs sind.





Wir alle miteinander. Sind mit Sicherheit besser unterwegs.



Handzeichen, Augenkontakt oder Blinker setzen: Kommunizieren Sie immer, rechtzeitig und klar.



Lassen wir es einfach:
Kein Rasen und Drängeln.



Es gibt Taxen und den öffentlichen Nahverkehr:
Ist Alkohol im Spiel, lassen Sie Ihr Auto oder Fahrrad stehen.



Defensiv statt aggressiv: Sie haben alles im Griff, die anderen vielleicht nicht. Vorausschauend und rücksichtsvoll sind wir besser unterwegs!



Schulterblick! Die einfache Fahrschul-Regel gilt ein Leben lang.
Für Radfahrende und Autofahrende.



Sicher überholen: Erschrecken Sie andere Verkehrsteilnehmer nicht durch dichtes Auffahren und gehen Sie auch beim Überholen auf Distanz – zu einem Rad mindestens 1,5 Meter!



Vorsicht ist besser als Nachsicht: Bedenken Sie immer den Toten Winkel und verzichten Sie daher auf den Platz in der ersten Reihe.



Gut ausgerüstet unterwegs: Zu Fuß und auf dem Rad

Bei schlechten Sichtverhältnissen können Sie zu Fuß oder mit dem Rad für Autofahrende nahezu unsichtbar sein: Dunkel gekleidet sind Sie aus rund 25 Metern zu erkennen. Mit heller Kleidung aus 40 Metern. Mit Reflektoren dagegen schon aus etwa 130 Metern Entfernung.

Eine verkehrssichere Ausrüstung sollte zu Ihrer Grundausstattung gehören, denn viele von uns sind regelmäßig bei Dunkelheit und unklarem Licht unterwegs. Nachts, im Herbst und Winter, morgens bevor es hell wird, bei Nebel, Wind und Wetter. Prüfen Sie mit unserer Checkliste, wie verkehrssicher und sichtbar Sie unterwegs sind.

Infos zu besonderen Fahrrädern und Anhängern

Pedelecs

Pedelecs werden immer beliebter. Bei ihnen gilt, dass die Stromversorgung der Beleuchtungsanlage über den Akku zulässig ist. Das Kapazitätsmanagement des Akkus muss eine Stromversorgung der Beleuchtungsanlage von mindestens 2 Stunden garantieren, wenn aufgrund seines Ladezustandes der Motorbetrieb nicht mehr möglich ist.

Mehrspurige Räder und Anhänger

Bei mehrspurigen Fahrrädern gelten die gleichen Vorschriften für die Beleuchtung wie bei Fahrrädern. Sind sie größer als 1 Meter breit oder haben einen Aufbau, der die Sichtbarkeit von Handzeichen des Fahrers behindert (zum Beispiel Fahrradrikschas), sind nach vorne und hinten gerichtete, paarweise horizontal angebrachte Rückstrahler sowie mindestens zwei weiße Scheinwerfer und zwei rote Schlussleuchten anzubringen. Diese müssen

mit einem seitlichen Abstand von maximal 200 Millimetern zur Außenkante montiert werden. Fahrräder mit einer Breite von mehr als 1,80 Meter sind wie Pkws zu beleuchten. Die Montage von Blinkern ist erlaubt.

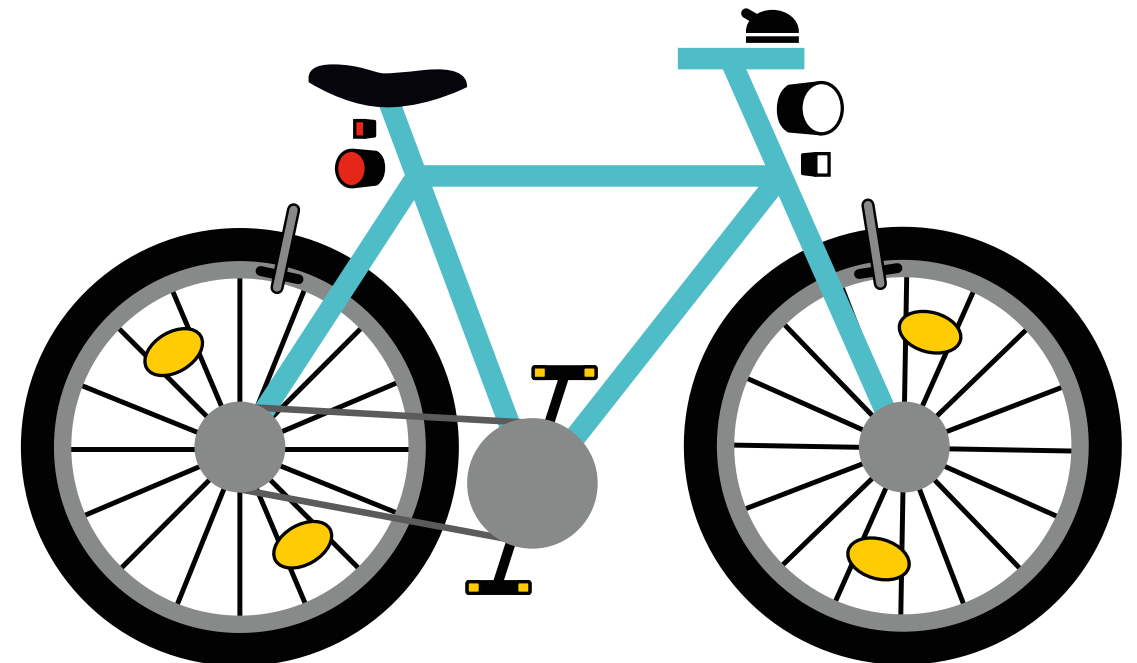
Ausführliche Vorschriften für Anhänger finden sich im neuen § 67a der StVZO. Demnach muss ab einer Breite von mehr als 60 Zentimeter oder bei einem verdeckten Rücklicht des Zugfahrrads ein rotes Rücklicht auf der linken Seite des Anhängers vorhanden sein. Außerdem sind weiße und rote Reflektoren sowie vorne eine weiße Leuchte (bei mehr als einem Meter Breite) erforderlich, ab 1,80 Meter gelten strengere Vorschriften. Blinker an Anhängern sind zulässig. Für die eigene Sicherheit empfehlen wir Anhänger, die vor dem 1. Januar 2018 in den Verkehr gebracht wurden, nachzurüsten.

Checkliste „Sicheres Equipment am Körper“

- ✓ Fahrradhelm
- ✓ Reflektoren oder Leuchtbänder
- ✓ Tipp für Jogger: Stirnlampe
- ✓ Helle Kleidung – besonders in der dunklen Jahreszeit

Checkliste „Das sichere Rad“

- ✓ Großflächenrückstrahler der Kategorie Z (rot, darf in das Rücklicht integriert sein)
- ✓ Rücklicht (rot)
- ✓ Zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen
- ✓ Helltönende Klingel
- ✓ Scheinwerfer (weiß)
- ✓ Rückstrahler (weiß, darf in den Scheinwerfer integriert sein)
- ✓ Pro Laufrad je zwei Speichen-Rückstrahler (gelb, 180° zueinander versetzt) oder zwei ringförmig reflektierende Weißband-Reifen oder reflektierende Speichenhülsen an jeder Speiche
- ✓ Zwei Rückstrahler pro Pedal (gelb)



Sichtbar ist sicher.

Auf einen Blick: Bußgelder



Tatbestand Kfz-Führender	Ahndung in €			Punkte	
		B*	G*		U*
Rotlichtverstoß					
Rotlicht missachtet	90	–	200	240	1 / – / 2 / 2
Rotlicht dauerte bereits länger als 1 Sekunde	200	–	320	360	2 / – / 2 / 2
Vorfahrt / Abbiegen / Überholen					
Vorfahrtszeichen oder Vorfahrt eines von rechts kommenden Radfahrenden missachtet	–	25	100	120	– / – / 1 / 1
Beim Abbiegen den Radverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung missachtet	20	–	70	85	– / – / 1 / 1
Abgebogen ohne den entgegenkommenden Verkehr durchfahren zu lassen	20	–	70	85	– / – / 1 / 1
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil den Radverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung missachtet	–	100	150	180	– / 1 / 1 / 1
Beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand gehalten	30	–	–	–	–
Zum Abbiegen nicht geblinkt	10	–	30	35	–
Parken / Halten					
Parken auf Geh- und Radwegen	55	70	80	100	– / 1 / 1 / 1
Parken auf Geh- und Radwegen länger als 1 Std.	70	80	–	–	1 / 1 / – / –
Parken und Halten in zweiter Reihe	55	70	80	100	– / 1 / 1 / 1
Halten auf Schutzstreifen für Radverkehr	55	70	80	100	– / 1 / 1 / 1



Tatbestand Radfahrender	Ahndung in €			Punkte	
		B*	G*		U*
Rotlichtverstoß					
Rotlicht missachtet	60	–	100	120	1 / – / 1 / 1
Rotlicht dauerte bereits länger als 1 Sekunde	100	–	160	180	1 / – / 1 / 1
Vorfahrt / Abbiegen / Überholen					
Abgebogen ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen	10	–	30	35	–
Straßenbenutzung					
Verbotswidrig Gehweg befahren	15	20	25	30	–
Vorhandenen gekennzeichneten Radweg/ Radfahrstreifen nicht benutzt oder in nicht zulässiger Richtung befahren	20	25	30	35	–
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot)	15	20	25	30	–
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert	–	20	25	30	–

*B = mit Behinderung anderer

*G = mit Gefährdung anderer

*U = mit Unfall

Stand: 03/2020, Änderungen vorbehalten

Mehr bewegen. Als nur sich selbst.

Weitere Informationen unter: www.muenchenunterwegs.de



Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Rupperstraße 19
80466 München

Fotos:
Landeshauptstadt München, AGFK Bayern

Druck:
September 2020, gedruckt auf 100% Recyclingpapier